

denen gewährt werden sollen, welche Verläge an Spesen und baare Darlehne gemacht haben. Es ist von dem Herrn Staatsminister und namentlich auch von dem Abgeordneten Jani eingeworfen worden, daß nach der Fassung der Deputation diese Darlehne sich nicht auf dieselben Waaren beziehen könnten; allein derselbe Einwand läßt sich auch gegen die Fassung der Staatsregierung machen. Der Herr Justizminister hat gestern zugegeben, daß die Tratten sich nicht gerade auf die Waaren zu beziehen brauchen, rücksichtlich welcher der Verkauf den Commissionairen und Spedituren nachgelassen werden soll. Es kann deshalb der Fall eintreten, daß ein Commissionair oder Spediteur vor mehreren Jahren mit einer Tratte bezogen worden ist, jetzt aber eine Forderung und Waaren dagegen in den Händen hat, und deshalb nun das Recht haben wird, die Waaren zu verkaufen. Es würde hiernach eine Tratte oder eine Forderung, die aus einer Tratte vor mehreren Jahren herrührt, besser gestellt sein, als ein baarer Verlag oder ein baares Darlehn, das in der neuesten Zeit gewährt worden ist. Jedenfalls gewährt die Bestimmung im Deputationsgutachten, die eben sowohl in der Regierungsvorlage enthalten ist, daß eine ausdrückliche Uebereinkunft stattfinden könne, daß die Waaren nicht verkauft werden dürfen, dem Eigenthümer der Waaren die Sicherheit, daß unter keinen Umständen die Waaren gegen seinen Willen verkauft werden können, wenn er sich durch eine Uebereinkunft deshalb sichert. Trifft er aber keine Uebereinkunft, so wird allerdings der Inhaber der Waaren das Recht haben, gegen seine erweisliche Forderung die Waaren zu verkaufen. Ich glaube, daß hiermit Alles geschehen ist, was zur Sicherstellung des Eigenthümers geschehen kann. Wenn der Abgeordnete Jani meinte, es könnte Jemandem der Verkauf der Waaren erst zu einer gewissen Zeit zugestanden werden, und er sie doch früher verkaufen, so leugne ich dies, denn es würde ja auch eine Uebereinkunft sein. Nach dieser Uebereinkunft würde ein früherer Verkauf, als zu der Zeit, welche bestimmt worden ist, nicht stattfinden können.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir, auf die Aeußerung des geehrten Abgeordneten Jani und zugleich auf die letzte des geehrten Abgeordneten Georgi Einiges zu erwidern. Es handelt sich gegenwärtig und bei diesem Paragraphen noch nicht um das Vorzugsrecht im Concourse, sondern nur, welche Rechte an den Waaren stattfinden sollen, so lange kein Concurse entsteht. Da ist nun die Frage eigentlich diese: ob man in dem Contracte, wie er hier von der geehrten Deputation vorausgesetzt wird, stillschweigend ein Pfandrecht zu erkennen habe. Das ist eigentlich die Frage. Es hat unsere zeitherige Gesetzgebung das angenommen, in so fern der Inhaber der Waare mit Wechselln bezogen war, und es beruht dies auf der Präsuntion, daß, in so fern ich den Inhaber meiner Waare mit Wechselln beziehe, ich hiermit zugestanden habe, daß die Waare wirklich als Pfand gelten sollte. So viel wird jedenfalls vorausgesetzt werden müssen, daß die Schuld, die ich dem Inhaber der Waare schuldig bin, in irgend einem Zusammenhange mit der Waare stehe. Das Ministerium ist damit einverstanden gewesen, daß es nicht gerade braucht eine

abgesonderte specielle Waare zu sein, wenn ich den Commissionair bezogen habe, sondern daß, wenn ich in laufenden Geschäften mit ihm stehe, es ausreicht, wenn ich ihn früher bezogen und auf die Waare avisirt hatte, oder ein Stück Waare, das ich dem Spediteur und Commissionair zusendete, an die Stelle eines andern trat. Also ein Widerspruch ist darin nicht; denn es muß ein laufendes Geschäft vorausgesetzt werden, wo das Schuldverhältniß mit der Uebersendung der Waaren in einem gewissen Zusammenhange steht.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich habe mich zwar gestern im Allgemeinen für die Ansicht der Deputation erklärt, bei genauerer Betrachtung der Fassung des §. 1 sind mir jedoch vielfache Zweifel, sowohl in Bezug auf die Sache, als auf den Ausdruck beigegeben, welche zum Theil auch die Regierungsvorlage betreffen. Ich muß mir deshalb erlauben, den §. 1 in der Wortfassung genau durchzugehen. Auf der 1. Zeile heißt es: „oder in einer andern mercantilschen Beziehung“. Es entsteht die Frage: „ob nicht genau alle die Beziehungen genannt werden könnten, wie es rücksichtlich des Commissionairs und Spediturs der Fall war? Dies wäre sehr zu wünschen gewesen, und zwar deshalb, weil durch einen so allgemein gefaßten Ausdruck sehr leicht die Absicht des Gesetzgebers vereitelt und unter dem Deckmantel einer mercantilschen Beziehung das hier eingeräumte Recht unverantwortlich ausgedehnt werden kann. Es ist dies jedenfalls ein sehr weiter Begriff. Steht dann auf der 4. Zeile: „oder auf dessen Anordnung“, so scheint mir dieser Ausdruck nicht ganz gerechtfertigt zu sein. Es braucht nicht eine bestimmte Anordnung zu sein, wenn es nur überhaupt mit Genehmigung des Eigenthümers der Waare geschieht. Denn es läßt sich wohl denken, daß der Eigenthümer später ein derartiges Geschäft, also die Bezahlung eines Accreditivs u. auf seine Rechnung, genehmigt, ohne vorher eine ausdrückliche Anordnung gegeben zu haben. Wenigstens der Rechtslehre entsprechender und daher auch richtiger würde es sein, statt der Worte: „auf dessen Anordnung“ zu setzen: „mit seiner Genehmigung“, und in Zeile 6 statt: „dieser Anordnung gemäß“ zu sagen: „dem gemäß“. Es ist zwar jetzt sehr schwierig, über den Paragraphen zu sprechen, weil man aus einem einmaligen Vorlesen der neuen Redaction nicht so genau die Wortfassung beurtheilen kann und natürlich durch die veränderte Wortfassung auch ein anderer Sinn in den Paragraphen gelegt wird. Deshalb übergehe ich den Punkt, der von der Deputation nach der Ansicht der Staatsregierung geändert ist, und welcher zu vielen Bedenken Veranlassung gegeben hat und die Frage betrifft, ob schon nach erfolgtem Accepte dem Commissionair oder Spediteur das Recht zugestanden wird, die Waare zu veräußern. Es heißt nun ferner in der 11. Zeile, sowohl in der Regierungsvorlage, als nach dem Vorschlage der Deputation: „bestmöglichst, und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein, verkaufen“. Ich gestehe, daß ich mir die Frage, warum man den Preis so ohne weiteres in das Ermessen des Spediturs oder Commissionairs gestellt hat, nicht habe beantworten können. Ich sollte glauben,